

Abweichungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöppingen **zur Festlegung des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau der Ortsdurchfahrt Schöppingen vom 05.09.2007**

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **18.06.2007** aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW. S. 708) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Schöppingen Beiträge nach Maßgabe der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöppingen.“ vom 07.06.1993.

§ 2

Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Umbau der Ortsdurchfahrt Schöppingen

Gem. § 4 der vorgenannten Satzung beträgt bei Gehwegen der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil an den nach dem tatsächlichen Aufwand zu ermittelnden beitragsfähigen Aufwand grundsätzlich 50 v.H., für die Fahrbahnbeleuchtung und Fahrbahn 10 v.H.

Abweichend hiervon, wird hiermit gem. § 4 Abs. 9 der vorgenannten Satzung für die Gehwege entlang der Ortsdurchfahrt der von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand durchgehend auf **20 v.H.** festgesetzt und für die Fahrbahn auf **0 v.H.**

Begründung:

Für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt werden Gehwege und Fahrbahn verändert sowie Radwege geschaffen. Für diese Maßnahme hat die Gemeinde nach der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöppingen.“ vom 07.06.1993 bei den Beitragspflichtigen (= Eigentümer der durch Anlage erschlossenen Grundstücke) grundsätzlich einen Ausbaubeitrag in Höhe von 50 v.H. der beitragsfähigen Kosten bei den Gehwegen und 10 v.H. für die Fahrbahnbeleuchtung und die Fahrbahn. Von dieser generellen Regelung kann nach § 4 Abs. 9 durch Regelung in eine „Einzelfallsatzung“ abgewichen werden, wenn die grundsätzlich festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen. Eine solche „atypische“ Situation ist bei der Ortsdurchfahrt als bedeutendste Erschließungsanlage in Schöppingen zu sehen.

Durch die neue Ortsdurchfahrt wird der Innenstadt-Bereich der Gemeinde grundlegend verändert. In diesem Zusammenhang werden in einem separaten Verfahren der Vorplatz des Alten Rathauses und der Kirche umgestaltet. Die Veränderungen durch die neue Ortsdurchfahrt betreffen nicht nur Bereiche innerhalb der Gemeinde, sondern auch die Wegstücke bis zur Umgehungsstraße bei der Ortsaus- und Ortseinfahrt. Dort sollen unter Anderem Rad- und Gehwege bis zur Umgehungsstraße entstehen, bzw. einseitig ergänzt werden. Der Ausbau erfolgt somit auch an Bereichen, an denen es keine Anwohner gibt. Dennoch werden die Kosten für diesen Ausbau auch anteilig auf die Grundstückseigentümer umgelegt obwohl die Wege eher der Allgemeinheit zugute kommen. Aus diesem Grunde ist es unter anderem notwendig, die neue Ortsdurchfahrt als Gesamtmaßnahme zu betrachten.

Die Ortsdurchfahrt bleibt auch nach ihrem Rückbau die Hauptverkehrsstraße durch die Gemeinde, es gibt keine durchgängige Straße durch den Ort die vergleichbar nutzbar wäre. Immerhin werden trotz der Umgehung, nach einem Gutachten des Landesbetriebes NRW, noch bis zu 3.800 PKW täglich die Ortsdurchfahrt benutzen.

Dennoch stellt dies schon, ausgehend von derzeit über 10.000 PKW täglich, eine erhebliche Verringerung des täglich Verkehrsaufkommens dar.

Durch den Bau der Umgehungsstraße ist in der Ortsdurchfahrt die Straßenbreite für PKW und LKW nicht mehr erforderlich. Die Breite soll zugunsten von Geh- und Radwegen verringert werden.

Die Ortsdurchfahrt bleibt auch dadurch befahren, das an ihr die meisten Geschäfte und so gut wie alle Gaststätten der Gemeinde liegen. Diese werden nicht nur von den Anwohnern, sondern vor allem von den Bewohnern der Gemeinde und von Besuchern genutzt.

Auch der Stadtkern mit dem „Alten Rathaus“ ,das durch den Rückbau noch attraktiver für die Gemeinde und für Besucher wird, stellt einen „Gewinn“ für die gesamte Gemeinde da. Schließlich spiegelt das „alte Rathaus die Geschichte der Gemeinde Schöppingen und die ihrer Bewohner wieder. Zudem finden im „Alten Rathaus“ häufig verschiedenste gut besuchte Veranstaltungen statt.

Weiterhin befindet sich die Katholische Kirche genau an der Ortsdurchfahrt im Zentrum der Gemeinde. Aufgrund des katholischen Gepräges der Gemeinde wird die Kirche regelmäßig von vielen Bewohnern aufgesucht. Diese kommen häufig auch aus den zu Schöppingen gehörenden Bauernschaften. Der Weg über die Ortsdurchfahrt ist für diese die einzige Möglichkeit, die Kirche zu erreichen.

Für die Besucher der Kirche und der Geschäfte sowie Gaststätten, die sich direkt an der Hauptstraße befinden, gibt es in der Schöppinger Innenstadt häufig nicht unmittelbar an der Hauptstraße liegende Parkplätze. Daher ist es erforderlich, dass die PKW's am Straßenrand halten. Somit ist es nicht möglich direkt vor der Kirche den Gaststätten und den Geschäften zu halten, sodass die übrige Wegstrecke zu Fuß über den Bürgersteig zurück zu legen ist.

Vergleichbar stellt sich die Situation bei dem renommierten Schöppinger Künstlerdorf da. Durch die neue Umgehungsstraße wird der Zuweg der Besucher hauptsächlich über die Ortsdurchfahrt verlaufen müssen.

Der Ortsdurchfahrt wird weiterhin für den Karnevalsumzug, für die Schöppinger Kirmes sowie für den Weihnachtsmarkt und sonstige Veranstaltungen der Gemeinde Schöppingen verwandt werden. Derartige Veranstaltungen fördern das Image der gesamten Gemeinde und dienen mithin der Allgemeinheit.

Schließlich führt über die Ortsdurchfahrt und deren Gehwege, der Schulweg vieler Kinder mit dem Bus, mit dem Fahrrad, oder zu Fuß. Die Sicherheit des Schulwegs betrifft nicht nur die Kinder der Anwohner der Ortsdurchfahrt, sondern die der ganzen Gemeinde.

Somit kann festgestellt werden, dass der Gemeinde durch den Rückbau der Ortsdurchfahrt erhebliche Vorteile entstehen.

Für die Anwohner kann die Verringerung des Durchgangsverkehrs dazu führen, dass die Geschäfte und Gaststätten weniger Besucher haben werden. Zudem ist bei der Umgehungsstraße kein Fahrradweg geplant, sodass der Fahrradverkehr der Umgehung, die neu entstehenden Fahrradwege innerorts nutzen wird.

Dennoch ist es nicht angemessen die Beitragspflicht der Grundstückseigentümer an der Ortsdurchfahrt, trotz des sehr hohem Allgemeinutzen und der möglichen Nachteile, gänzlich entfallen zu lassen.

Durch das verringerte Verkehrsaufkommen sinken die Emissionen für die Anwohner. Zudem fördert das geringere Verkehrsaufkommen und die breiteren Gehwege die Sicherheit dieser. Im Rahmen der Umgestaltung der Gehwege wird, um ein einheitliches Bild zu erzielen, häufig sogar der Bereich vor den Haustüren erneuert. Dies alles führt zu einer Steigerung der Lebensqualität.

*Eine von der generellen Regelung abweichende Beitragsberechnung ist somit gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung der „Gesamtumstände“ wird für die Herstellung der Gehwege die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Höhe von **20 v.H.** der beitragsfähigen Kosten sowie hinsichtlich der Fahrbahn ein vollständiger Beitragsverzicht als angemessen und sachlich gerechtfertigt angesehen.*

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.